



Europäischer Rat

Brüssel, den 15. Dezember 2016
(OR. en)

EUCO 34/16

CO EUR 10
CONCL 5

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Tagung des Europäischen Rates (15. Dezember 2016)
– Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

I. MIGRATION

Außendimension

1. Der Europäische Rat erinnert an seine Schlussfolgerungen vom Oktober betreffend die östliche Mittelmeerroute. Er bekräftigt sein Festhalten an der Erklärung EU-Türkei und betont, wie wichtig es ist, dass alle Elemente vollständig und in nicht diskriminierender Weise umgesetzt werden. Ebenso erneuert er seine Zusage, die Länder entlang der Westbalkanroute weiter zu unterstützen. Er billigt den Gemeinsamen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung EU-Türkei, der von Griechenland und der Kommission ausgearbeitet wurde, und begrüßt die Tatsache, dass Griechenland bereits erste Schritte zu dessen Umsetzung unternommen hat. Der Europäische Rat fordert alle Mitgliedstaaten auf, für eine zügige Umsetzung des Gemeinsamen Aktionsplans zu sorgen.
2. Der neue Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit ist ein wichtiges Instrument, um die illegale Migration und ihre eigentlichen Ursachen zu bekämpfen, insbesondere im Hinblick auf die zentrale Mittelmeerroute. Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung der Pakte mit fünf afrikanischen Herkunfts- oder Transitländern und die zunehmende Eigenverantwortung in den Partnerländern. Angesichts dieser Erfahrungen könnten unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen weitere Pakte oder andere Formen der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden. Die Ziele des Partnerschaftsrahmens, die der Europäische Rat im vergangenen Juni festgelegt hat, sollten in andere Instrumente und Politikbereiche des auswärtigen Handelns der EU und ihrer Mitgliedstaaten systematisch einbezogen werden. Der Europäische Rat ruft die Mitgliedstaaten auf, ihr Engagement auf der Grundlage des Partnerschaftsrahmens fortzusetzen und zu intensivieren, und wird die Fortschritte bei der Eindämmung der Flüchtlingsströme und der Steigerung der Rückkehrquoten weiterhin genau verfolgen.
3. Um die Umsetzung des Aktionsplans von Valletta und des Partnerschaftsrahmens zu verbessern, sollte auf die im Rat erzielte Einigung über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung und das EIB-Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern eine rasche Annahme der einschlägigen Rechtsvorschriften folgen. In dieser Hinsicht begrüßt der Europäische Rat die Tatsache, dass die EIB mit der Umsetzung ihrer Resilienzinitiative für den westlichen Balkan und die südliche Nachbarschaft begonnen hat.

4. Der Europäische Rat betont, dass die Unterstützung für die libysche Küstenwache – auch durch die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA – verstärkt werden muss, damit diese besser dafür gerüstet ist, den Verlust von Menschenleben auf See zu verhindern und das Geschäftsmodell der Schleuser zu zerschlagen. Parallel dazu müssen Initiativen ergriffen werden, um in Libyen festsitzenden Migranten Möglichkeiten zur unterstützten freiwilligen Rückkehr zu bieten und gefährliche Reisen einzuschränken.
5. Der Europäische Rat weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und der Europäischen Grenz- und Küstenwache ausreichende Mittel bereitgestellt werden. Er begrüßt die Tatsache, dass das EASO bald spezielles Personal einstellen wird, um stabile und nachhaltige Kapazitäten sicherzustellen. Es bekräftigt zudem, dass andere Routen, einschließlich der westlichen Mittelmeerroute, weiterhin im Auge behalten werden müssen, damit auf etwaige Entwicklungen rasch reagiert werden kann.

Interne Dimension

6. Es bleibt ein gemeinsames Ziel, dass die Grundsätze der Verantwortlichkeit und der Solidarität tatsächlich angewandt werden. Durch die in den vergangenen Monaten unternommenen kontinuierlichen Anstrengungen zur Überarbeitung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems haben sich einige Bereiche herauskristallisiert, in denen Konvergenz besteht, während in anderen weitere Arbeiten erforderlich sind. Der Rat wird ersucht, den Prozess aufbauend auf diesen Arbeiten fortzusetzen, um unter dem neuen Vorsitz einen Konsens über die Asylpolitik der EU zu erreichen.
7. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Anstrengungen zur beschleunigten Umsiedlung, insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen, und zur Durchführung der bestehenden Umsiedlungsprogramme¹ weiter intensivieren.

¹ Dies berührt weder den Standpunkt Ungarns und der Slowakei, wie er in den vor dem Gerichtshof in Bezug auf den Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates angestregten Verfahren enthalten ist, noch den Standpunkt Polens, das als Streithelfer zur Unterstützung der Kläger beigetreten ist.

II. SICHERHEIT

Innere Sicherheit

8. Der Europäische Rat bekräftigt sein Engagement für die Durchführung der Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union 2015-2020. Die politische Einigung der beiden Gesetzgeber über die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung ist ein wichtiger Schritt, auf den die rasche Annahme der Vorschläge über Schusswaffen und zur Bekämpfung der Geldwäsche und die Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften über Fluggastdatensätze (PNR) folgen sollten. Der Europäische Rat fordert eine wirksame Zusammenarbeit mit Anbietern elektronischer Dienste mit Sitz innerhalb und außerhalb der EU.
9. Der Europäische Rat begrüßt die Einigung über den überarbeiteten Schengener Grenzkodex, mit dem systematische Kontrollen aller Reisenden, die die Außengrenzen der EU überqueren, durchgesetzt werden, und ruft die Mitgliedstaaten zur raschen Umsetzung des überarbeiteten Grenzkodexes auf; hierbei ist auch die besondere Situation einiger Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Die beiden Gesetzgeber sollten sich bis Juni 2017 über das Einreise-/Ausreisensystem und bis Ende 2017 über ein EU-weites Reiseinformations- und -genehmigungssystem einigen, um sicherzustellen, dass von der Visumpflicht befreite Reisende systematisch überprüft werden. Er ruft außerdem dazu auf, kontinuierlich Ergebnisse bei der Interoperabilität von Informationssystemen und Datenbanken zu erzielen.

Externe Sicherheit und Verteidigung

10. Die Europäer müssen mehr Verantwortung für ihre Sicherheit übernehmen. Um die Sicherheit und Verteidigung Europas in einem komplizierten geopolitischen Umfeld zu stärken und die Bürgerinnen und Bürger besser zu schützen, bekräftigt der Europäische Rat frühere diesbezügliche Zusagen und betont, dass mehr getan werden muss, wozu auch gehört, dass ausreichende zusätzliche Ressourcen zugesagt werden, wobei nationale Gegebenheiten und rechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Für Mitgliedstaaten, die auch der NATO angehören, erfolgt dies gemäß den Richtwerten der NATO für Verteidigungsausgaben. Der Europäische Rat ruft ferner dazu auf, dass die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der erforderlichen Fähigkeiten ausgebaut wird und Zusagen gegeben werden, solche Fähigkeiten bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten müssen imstande sein, entscheidend zu den kollektiven Anstrengungen beizutragen sowie autonom zu handeln, wann und wo dies erforderlich ist, und mit Partnern zu handeln, wann immer dies möglich ist. Der Europäische Rat erwartet mit Interesse eine umfassende Überprüfung des Mechanismus Athena bis Ende 2017.

11. Der Europäische Rat billigt die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. November und 17. Oktober 2016 zur Umsetzung der Globalen Strategie der EU im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung, in der die Zielvorgaben der EU festgelegt sind. Er fordert umfassende Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen seitens der Hohen Vertreterin und der Mitgliedstaaten. Insbesondere wird die Hohe Vertreterin anknüpfend an die Schlussfolgerungen des Rates in den kommenden Monaten Vorschläge zu folgenden Punkten vorlegen: Entwicklung ziviler Fähigkeiten; Parameter einer von den Mitgliedstaaten gelenkten Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung; Prozess der Entwicklung militärischer Fähigkeiten unter Berücksichtigung von Forschungs- und Entwicklungsaspekten (F&E) und industriellen Aspekten; Einrichtung eines ständigen Stabs auf strategischer Ebene für die operative Planung und Durchführung; Verbesserung der Relevanz, Verwendbarkeit und Verlegbarkeit des Instrumentariums für die Krisenreaktion der EU; Elemente und Optionen für eine alle Seiten einbeziehende Ständige Strukturierte Zusammenarbeit auf der Grundlage eines modularen Ansatzes, bei der mögliche Projekte umrissen werden; Erfassung aller Anforderungen im Rahmen des Kapazitätsaufbaus für Sicherheit und Entwicklung (CBSD). In diesem Kontext ruft der Europäische Rat die beiden Gesetzgeber auf, zügig an dem Kommissionsvorschlag zum CBSD zu arbeiten, damit im ersten Halbjahr 2017 eine Einigung erzielt werden kann.
12. Der Europäische Rat begrüßt die Vorschläge der Kommission zum Europäischen Aktionsplan im Verteidigungsbereich als ihren Beitrag zur Entwicklung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik; er betont, wie wichtig es ist, die Mitgliedstaaten in vollem Umfang einzubeziehen, und fordert alle einschlägigen Akteure auf, die Arbeit voranzubringen. Der Rat wird ersucht, die diesbezüglichen Kommissionsvorschläge rasch zu prüfen. Die EIB wird ersucht, Schritte zu prüfen, mit denen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Verteidigungsbereich unterstützt werden können. Ferner wird die Kommission ersucht, im ersten Halbjahr 2017 Vorschläge für die Einrichtung eines Europäischen Verteidigungsfonds zu unterbreiten, einschließlich eines von den Mitgliedstaaten zusammen vereinbarten Fensters für die gemeinsame Fähigkeitenentwicklung.
13. Der Europäische Rat fordert nachdrücklich rasche Maßnahmen zur Durchführung der Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2016 zur Umsetzung der in Warschau von den führenden Vertretern der EU und der NATO unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, wobei im Hinblick auf hybride Bedrohungen, maritime Angelegenheiten, Cybersicherheit, strategische Kommunikation, Verteidigungsfähigkeiten, Rüstungsindustrie und -forschung, Übungen sowie Aufbau von Kapazitäten im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich Doppelstrukturen zu vermeiden sind und für Komplementarität zwischen der EU und der NATO zu sorgen ist.

14. Der Europäische Rat fordert, dass die Arbeit im Bereich externe Sicherheit und Verteidigung zügig vorangebracht wird, und ersucht den Rat, ihm im März Bericht zu erstatten, damit der Europäische Rat die Fortschritte prüfen kann. Im Juni wird er weitere strategische Orientierung geben.
15. Der Europäische Rat wird die Sicherheits- und Verteidigungsfragen auf seiner Tagesordnung behalten, um die Fortschritte regelmäßig zu bewerten und auf dieser Grundlage angemessene strategische und politische Prioritäten festzulegen.

III. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG UND JUNGE MENSCHEN

16. Der Europäische Rat begrüßt die im Rat erzielte Einigung über die Laufzeitverlängerung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD), die von den beiden Gesetzgebern im ersten Halbjahr 2017 angenommen werden sollte. Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Rat nunmehr bereit ist, mit dem Europäischen Parlament Verhandlungen über die Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente aufzunehmen.
17. Er bekräftigt die Bedeutung der verschiedenen Binnenmarktstrategien und der Energieunion, die bis 2018 vollendet und umgesetzt werden sollten. Bis dahin müssen bestimmte zentrale Fragen gelöst werden.² Er begrüßt die bisher erzielten Fortschritte und fordert alle Institutionen nachdrücklich auf, im Vorfeld der Tagung des Europäischen Rates im März 2017 diese Dynamik zu nutzen und mehr Ehrgeiz zu entwickeln, insbesondere in den zentralen Bereichen Dienstleistungen und digitaler Binnenmarkt. Er fordert, dass die verbleibenden Hindernisse innerhalb des Binnenmarktes beseitigt werden, einschließlich jener, die den freien Datenverkehr beeinträchtigen.
18. Der Europäische Rat ruft zur Fortsetzung der Jugendgarantie auf und begrüßt die verstärkte Unterstützung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen. Er fordert ferner dazu auf, die Arbeiten zu den jüngsten Initiativen der Kommission zugunsten junger Menschen, darunter die Initiativen zu Mobilität, Bildung und Kompetenzentwicklung sowie zum europäischen Solidaritätskorps, voranzubringen.
19. Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, die Auswirkungen der durchgängigen Berücksichtigung der Industriepolitik bei den strategischen Initiativen der EU zu bewerten und konkrete Maßnahmen zur Stärkung und Modernisierung der industriellen Basis des Binnenmarktes zu prüfen.

² Für Polen bedeutet dies u. a. die Freiheit, seinen Energiemix festzulegen und die Sicherheit der Energieversorgung zu gewährleisten.

20. Der Europäische Rat betont, dass die Bankenunion im Sinne einer Risikominderung und Risikoteilung im Finanzsektor vollendet werden muss, und zwar in der richtigen Reihenfolge, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2016 über einen entsprechenden Fahrplan ausgeführt. In diesem Zusammenhang fordert der Europäische Rat den Rat auf, die jüngsten Vorschläge der Kommission zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit im Finanzsektor rasch zu prüfen.

IV. ZYPERN

21. Im Anschluss an die Erläuterungen des Präsidenten der Republik Zypern zu den Verhandlungen über eine Regelung der Zypernfrage bekräftigt der Europäische Rat seine Unterstützung für den laufenden Prozess zur Wiedervereinigung Zyperns. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Zypern ein Mitglied unserer Union ist und dies auch nach der Regelung bleiben wird, erklärt sich die EU bereit, an der Zypern-Konferenz in Genf am 12. Januar 2017 teilzunehmen.

V. AUSSENBEZIEHUNGEN

Ukraine

22. Der Europäische Rat bekräftigt sein Eintreten für das Völkerrecht und die territoriale Unversehrtheit der Ukraine sowie für den Abschluss des Assoziierungsabkommens EU-Ukraine, einschließlich der Schaffung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone. Ziel von Assoziierungsabkommen ist es, Partnerländer auf ihrem Weg zu stabilen und wirtschaftsstarke Demokratien zu unterstützen und der strategischen und geopolitischen Bedeutung, die die Europäische Union dem regionalen Kontext beimisst, Ausdruck zu verleihen. Daher ist der Abschluss des Ratifizierungsprozesses weiterhin ein zentrales Ziel der Union.
23. Der Europäische Rat hat das Ergebnis des Referendums in den Niederlanden vom 6. April 2016 über das Gesetz zur Billigung des Assoziierungsabkommens und die vor dem Referendum geäußerten Bedenken, wie sie vom niederländischen Ministerpräsidenten übermittelt wurden, sorgfältig zur Kenntnis genommen und nimmt nun Kenntnis von einem Beschluss der 28 im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs (Anlage), in dem auf diese Bedenken in völliger Übereinstimmung mit dem Assoziierungsabkommen und den EU-Verträgen eingegangen wird.

24. Der Europäische Rat stellt fest, dass der in der Anlage wiedergegebene Beschluss für die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtlich bindend ist und nur einvernehmlich von ihren Staats- und Regierungschefs geändert oder aufgehoben werden kann. Er wird wirksam, sobald das Königreich der Niederlande das Abkommen ratifiziert und die Union es geschlossen hat. Sollte es nicht dazu kommen, wird der Beschluss hinfällig.
25. Der Europäische Rat begrüßt die Ergebnisse des EU-Ukraine-Gipfels vom 24. November 2016 und hebt hervor, dass die Union weiterhin entschlossen ist, ihre Beziehungen zur Ukraine angesichts der derzeitigen Herausforderungen zu vertiefen und zu verstärken. Er würdigt die Erfolge der Ukraine bei der Durchführung von Reformen zur Erfüllung europäischer Standards und die Tatsache, dass die Ukraine die Bedingungen für eine Regelung mit der Union für visumfreies Reisen erfüllt hat. Nach der Annahme eines soliden Aussetzungsmechanismus werden die beiden Gesetzgeber ersucht, das Verfahren zur Aufhebung der Visumpflicht für die Ukraine und Georgien abzuschließen.

Syrien

26. Der Europäische Rat verurteilt nachdrücklich den anhaltenden Sturmangriff auf Aleppo durch das syrische Regime und seine Verbündeten, insbesondere Russland und Iran, einschließlich der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen und Krankenhäuser. Der Europäische Rat fordert das Regime und Russland sowie alle Parteien im Syrien-Konflikt dringend auf, unverzüglich die folgenden vier Notfallmaßnahmen durchzuführen:
 - a) Evakuierung der Bewohner des Ostteils von Aleppo in Sicherheit und Würde zu einem Ort ihrer Wahl unter der Aufsicht und Koordinierung der Vereinten Nationen. Den Mitgliedern des Zivilschutzes und der zivilen Verwaltung muss ebenfalls eine ungehinderte Evakuierung unter der Aufsicht der Vereinten Nationen ermöglicht werden. Die am schwersten verwundeten Personen müssen als erste evakuiert werden;
 - b) sofortige und bedingungslose Hilfe und sofortiger und bedingungsloser Schutz für alle Bewohner des Ostteils von Aleppo, ohne Diskriminierung und gemäß dem humanitären Völkerrecht, wobei den Vereinten Nationen und ihren Partnern vor Ort für die Lieferung lebensnotwendiger Güter und die Erbringung ärztlicher Nothilfe, wie in der Resolution 2258 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorgesehen, für ganz Syrien umfassender und ungehinderter Zugang zu garantieren ist;

- c) tatsächlicher Schutz des gesamten medizinischen Personals und aller medizinischen Einrichtungen im gesamten Land gemäß der Resolution 2286 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere für die Krankenhäuser in den Grenzorten Atmeh, Darkusch, Bab al-Hawa und Bab al-Salameh;
- d) Anwendung des humanitären Völkerrechts im Ostteil von Aleppo, aber auch im ganzen Land und insbesondere in allen Gebieten, in denen Zivilpersonen von der Belagerung betroffen waren.

Die EU als Hauptgeber humanitärer Unterstützung für die syrische Bevölkerung wird weiter darauf hinarbeiten, diese Ziele zu erreichen.

27. Die Kampfhandlungen in Syrien müssen sofort eingestellt werden. Die EU wird unter der Schirmherrschaft der VN zusammen mit allen Partnern konstruktiv auf einen Übergang entsprechend der Resolution 2254 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hinarbeiten. Zu diesem Zweck ersucht der Europäische Rat die Hohe Vertreterin, ihre laufenden direkten Kontakte mit allen relevanten Partnern fortzusetzen. Diejenigen, die für Verstöße gegen das Völkerrecht, bei denen es sich zum Teil möglicherweise um Kriegsverbrechen handelt, verantwortlich sind, müssen zur Rechenschaft gezogen werden. Die EU zieht alle verfügbaren Optionen in Betracht. Sie wird den Wiederaufbau Syriens erst unterstützen, wenn ein glaubwürdiger politischer Übergang stabil im Gange ist.

Beschluss der im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

Die Staats- und Regierungschefs der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Regierungen Unterzeichner des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (nachstehend "das Abkommen") sind –

in Kenntnis des Ergebnisses des niederländischen Referendums vom 6. April 2016 über den Entwurf des Gesetzes zur Billigung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine und der vor dem Referendum geäußerten Bedenken, wie sie vom Ministerpräsidenten des Königreichs der Niederlande übermittelt worden sind,

in dem Wunsch, in völliger Übereinstimmung mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine und mit den EU-Verträgen und im Einklang mit dem Ziel der EU, die Beziehungen zur Ukraine zu vertiefen, auf diese Bedenken einzugehen,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2016 –

haben beschlossen, Folgendes als Verständigung anzunehmen, die wirksam wird, sobald das Königreich der Niederlande das Abkommen ratifiziert und die Europäische Union es geschlossen hat:

A

Das Abkommen hat zwar zum Ziel, enge und dauerhafte Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte zu schaffen, es verleiht der Ukraine aber nicht den Status eines Bewerberlandes für den Beitritt zur Union; ebenso wenig stellt es eine Zusage dar, der Ukraine einen solchen Status in der Zukunft zu verleihen.

B

In dem Abkommen wird die Zusammenarbeit mit der Ukraine in den die Sicherheit betreffenden Bereichen bekräftigt, insbesondere im Hinblick auf Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Es enthält keine Verpflichtung für die Union oder ihre Mitgliedstaaten, der Ukraine kollektive Sicherheitsgarantien oder andere militärische Hilfe oder Unterstützung zu gewähren.

C

Das Abkommen enthält zwar das Ziel, die Mobilität der Bürger zu verbessern, aber es gewährt ukrainischen Staatsangehörigen und Unionsbürgern nicht das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bzw. der Ukraine frei aufzuhalten und zu arbeiten. Das Abkommen berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele ukrainische Staatsangehörige in ihrem Hoheitsgebiet zugelassen werden, um als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen.

D

In dem Abkommen wird die Zusage der Union bekräftigt, den Reformprozess in der Ukraine zu unterstützen. Es erfordert keine zusätzliche Finanzhilfe der Mitgliedstaaten für die Ukraine und ändert nicht das ausschließliche Recht eines jeden Mitgliedstaats, Art und Höhe seiner bilateralen Finanzhilfe festzulegen.

E

Die Korruptionsbekämpfung ist für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien von entscheidender Bedeutung. Im Rahmen des Abkommens werden sie zusammenarbeiten, um Korruption im privaten und im öffentlichen Sektor zu bekämpfen und zu verhüten. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit zielt insbesondere auf die Stärkung der Justiz, die Verbesserung ihrer Effizienz und die Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie auf die Korruptionsbekämpfung ab.

F

Die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und die Achtung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich wie unter Buchstabe E ausgeführt, sind wesentliche Elemente des Abkommens. Die Parteien müssen ihre Verpflichtungen nach dem Abkommen erfüllen, dessen Umsetzung und Durchführung überwacht werden. Gemäß Artikel 478 des Abkommens kann jede Partei im Falle der Nichterfüllung von Verpflichtungen geeignete Maßnahmen treffen. Bei der Wahl geeigneter Maßnahmen wird den Maßnahmen der Vorrang gegeben, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten behindern. Zu diesen Maßnahmen kann als letztes Mittel die Aussetzung von Rechten oder Verpflichtungen nach dem Abkommen gehören.
